

ziehen, daß die ganzen eingelieferten Papiere, für welche Renten eingetragen worden sind, immer und immer asservirt werden, bis vielleicht ein Theil nach längerer Zeit wieder hinausgegeben wird. Es ist besser, dann frisch auszufertigen. Es lag kein Grund vor, hierin von dem preussischen Geseze abzuweichen. Der zweite Punkt ist der, daß in Preußen, wie auch bereits erwähnt worden ist, die Führung des Staatsschuldbuchs einer Staatsbehörde übertragen worden ist, nicht aber, wie bei uns, einem Landtagsauschuß zur Verwaltung der Staatsschulden, der alle 2 Jahre durch Wahl erneuert wird und in dem die Personen wechseln.

Nach meiner bestimmten Ansicht — das spreche ich hier unverhohlen aus — ist die Organisation unserer Staatsschuldenverwaltung, wie sie jetzt verfassungsmäßig besteht, nicht geeignet, für die Einführung eines Staatsschuldbuches die erforderliche Basis zu gewährleisten, wenn dessen Führung diesem Landtagsauschuße übertragen werden soll. Er enthält nach meiner Meinung nicht die Elemente für diese Aufgabe mit Sicherheit. Die Einführung des Staatsschuldbuchs setzt nothwendig die Führung desselben durch einen fest angestellten Beamten voraus, der eine gewisse juristische Vorbildung hat, eine sichere Routine sich aneignen kann und stets zu erlangen ist. Die Mitglieder des Landtagsauschusses werden dagegen alle 2 Jahre von Neuem gewählt, wohnen zerstreut im Lande, es ist ein Ehrenamt, was sie zu führen haben. Schon jetzt ist dasselbe verantwortlich und beschwerlich genug. Es liegt also gar kein Grund vor, es noch schwieriger und noch verantwortlicher zu machen; das würde geschehen, wenn man dem Landtagsauschuß zur Verwaltung der Staatsschulden auch die Führung des Staatsschuldbuches und die Führung der ganzen damit zusammenhängenden Geschäfte übertragen wollte. Es würde sich nun die Sache so gestalten, daß die ganze Geschäftslast, wenn die Führung des Staatsschuldbuches dem Landtagsauschuß überwiesen werden sollte, thatsächlich auf den Vorstand desselben zurückfiel; die übrigen Mitglieder des Landtagsauschusses, obgleich sie die Verantwortung mitzutragen hätten, könnten nur in sehr wenigen Fällen mitwirken. Bei der vollen Anerkennung, die ich dem jetzigen Vorstande des Landtagsauschusses der Staatsschuldenverwaltung und seiner Thätigkeit zolle, muß ich aber doch gestehen, daß, einen solchen Zuwachs an Arbeit ihm aufzubürden, mir doch etwas zuviel verlangt scheint. Es ist zuviel für ein bloßes Nebenamt; denn der Betreffende ist allemal doch noch in einem andern Amte oder einer andern Stellung und ob immer der Landtagsauschuß auch die nöthigen juristischen Elemente in seiner Mitte zählt, das ist im Voraus nicht sicher zu ermessen. Jede Eintragung, jede Löschung, jede Bemerkung erfordert eine besondere directoriale Re-

solution. Die Führung des Staatsschuldbuches müßte ungefähr doch erfolgen, wie die Führung eines Grundbuches, ebenso müßte jede Wiederhinausgabe von Papieren, jede andere ähnliche Handlung die Heranziehung des Staatsschuldenausschusses oder wenigstens des Vorstandes voraussetzen. Der Vorstand müßte doch wenigstens einen zweiten Schlüssel zum Depositenschrank führen. Das Alles erfordert, daß wenigstens der Vorstand fortwährend leicht zu erlangen sein muß. Wenn der Herr Redner gemeint hat, es wären ja nur sehr geringe Arbeiten, die dem Landtagsauschuße zuwachsen, so muß ich dem widersprechen. Ich habe mir erlaubt, der geehrten Deputation eine Uebersicht der Arbeiten einzureichen, die durch die Uebertragung zur Führung des Staatsschuldbuches dem Landtagsauschuße erwachsen würden. Sie sind nicht so unbedeutend, wenn auch ein großer Theil davon mehr die Buchhalterei, beziehentlich die Casse, wie überhaupt das untere Beamtenpersonal trifft. Aber auch für den Vorstand des Landtagsauschusses ist der Zuwachs an Arbeit durchaus kein unbedeutender und namentlich ein sehr verantwortlicher. Auch in Beziehung auf den Kostenpunkt glaube ich, täuscht man sich, daß mit dem geringeren Ansätze, den man jetzt gewählt und in Vorschlag gebracht hat, auszukommen sein würde auf die Dauer. Nebenbei will ich nur bemerken, daß man doch dem Vorstand des Landtagsauschusses und beziehentlich seinen Mitgliedern nicht zumuthen kann, umsonst alle diese Geschäfte zu besorgen. Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Tag, wo er im Interesse der Verwaltung des Staatsschuldbuches thätig und hier anwesend sein muß, abgesehen von den Reisekosten, 12 Mark Auslösung zu verlangen und 1 Mark bekommt der Staat an Gebühren. Manchmal kann er wohl einige Resolutionen zusammenfassen; dies wird aber im Ganzen wenig geschehen, da prompt expedirt werden muß. Man bezieht sich immer auf fremde Länder, das ist allerdings sehr leicht geschehen; aber man übersieht in der Regel dabei, daß dort total andere Unterlagen vorhanden sind, worauf die dortigen Einrichtungen getroffen sind. Das ist in einem Punkte, namentlich was Frankreich betrifft, das man immer anführt, der Fall. Es besteht dort ein sehr wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Steuerfreiheit der Renten, das habe ich bereits vorhin erwähnt. Unser Inhaberpapier-system hat doch auch seine gewissen Vortheile und unser Publicum ist daran gewöhnt, so daß man eigentlich ohne dringenden Grund keine Veranlassung hat, dieser Gewohnheit entgegenzutreten.

Ein Hauptmangel, und zwar ein bleibender Hauptmangel der neuen Einrichtung, auf den ich aufmerksam machen möchte, ist dagegen die Schwierigkeit der Veräußerlich- und Uebertragbarkeit der Schuldbuchrenten. Insbesondere tritt das in einem Punkte hervor. Wir